

Reglement Liegenschaftenfonds

vom 24. Juni 2025

8303

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Fondseinlagen	3
Art. 4	Fondsbegrenzung	3
Art. 5	Verzinsung	4
Art. 6	Fondsentnahmen	4
Art. 7	Änderungen	4
Art. 8	Auflösung	4
2	Schlussbestimmungen	4
Art. 9	Übergangsbestimmungen	4

Gestützt auf § 8 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) vom 29. Juni 2016 erlässt die Gemeindeversammlung das folgende Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Der Liegenschaftenfonds bezweckt, Anteile von Mietzinserträgen der Wohn- oder Gewerbeliegenschaften des Finanzvermögens und Verwaltungsvermögens gemäss Art. 2 separat in einem Fonds zu verwalten.

²Die Fondsmittel dienen ausschliesslich künftigen werterhaltenden und laufenden Erneuerungen bei den entsprechenden Liegenschaften.

³Grosszyklische Erneuerungen, welche die geäußneten Fondseinlagen übersteigen, gehen zu Lasten der Investitionsrechnungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Für die Liegenschaften im Finanz- und Verwaltungsvermögen wird je ein separater Liegenschaftenfonds geführt.

²Der Liegenschaftenfonds "Verwaltungsvermögen" umfasst die folgenden Liegenschaften:

- a. Liegenschaft «Grindelstrasse 18 - 20», Kat.-Nr. 5825
- b. Liegenschaft «Hasenbühlweg 8», Kat.-Nr. 1943
- c. Liegenschaft «Opfikonerstrasse 27», Kat.-Nr. 1860
- d. Liegenschaft «Auenring 31», Kat.-Nr. 0186
- e. Liegenschaft «Bungertweg 4», Kat.-Nr. 0049

³Der Liegenschaftenfonds "Finanzvermögen" umfasst die folgenden Liegenschaften:

- f. Liegenschaft «Bungertweg 2», Kat.-Nr. 0049
- g. Liegenschaft «Untere Mühle 10», Kat.-Nr. 0615
- h. Liegenschaft «Dorfplatz 1», Kat.-Nr. 5771
- i. Liegenschaft «Chlupfgasse 1», Kat.-Nr. 0243

⁴Neue Liegenschaften, die ausschliesslich an Dritte vermietet werden, werden einem Fonds zugeteilt.

⁵Liegenschaften, die nicht mehr ausschliesslich an Dritte vermietet werden, sind aus dem Fonds zu entlassen.

Art. 3 Fondseinlagen

¹Die Liegenschaftenfonds werden aus den Erträgen der Liegenschaften gemäss Art. 2 geäußnet.

²Die jährlichen Fondseinlagen betragen 1 Prozent des Gebäudeversicherungswertes.

Art. 4 Fondsbegrenzung

Die maximalen Fondsmittel dürfen das Total der Gebäudeversicherungswerte nicht übersteigen.

Art. 5 Verzinsung

Der Liegenschaftsfonds wird nicht verzinst.

Art. 6 Fondsentnahmen

¹ Fondsentnahmen sind zusammen mit der Ausgabenbewilligung für die werterhaltenden Erneuerungen und den Unterhalt zu beschliessen.

² Die Zuständigkeit für Fondsentnahme folgt jener für die Ausgabenbewilligung.

Art. 7 Änderungen

Änderungen dieses Reglements benötigen die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 8 Auflösung

Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Auflösung des Liegenschaftsfonds. Die Fondsmittel sind dem allgemeinen Haushalt zuzuführen.

2 Schlussbestimmungen

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2025 genehmigt.

² Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinderat Bassersdorf

Gemeindepräsident Christian Pfaller

Verwaltungsdirektor Christian Pleisch